

---

## Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Verwertungskonzept

---

Gemäß dem (Gem.) Rd. Erl. des d. ML, d. MS u. d. MU zur „Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngbehörde“ vom 24. 4. 2015 müssen diejenigen, die eine Tierhaltungsanlage oder eine Biogasanlage errichten oder betreiben, nachweisen, dass sie nach Maßgabe des Düngerechts entweder dauerhaft über Flächen verfügen, die die abgängigen Stoffe aufnehmen können, oder die Abnahme der abgängigen Stoffe dauerhaft rechtlich gesichert haben. Der Nachweis ist in Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch die Vorlage eines Verwertungskonzeptes zu erbringen (vormals Qualifizierter Flächennachweis).

Weiterführende Bestimmungen zum Verfahren regelt der Erlass des ML zur düngehörlichen Beteiligung im Genehmigungsverfahren vom 6.7.2018. Der Erlass führt den Musterbauordner ein, der für alle Verwertungskonzepte anzuwenden ist.

Der folgende Frage-Antwort-Katalog gibt Antworten auf die am meisten gestellten Fragen zum Verwertungskonzept. Angaben zu Ziffern im Inhaltsverzeichnis beziehen sich auf den Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24. 4. 2015 sowie den Erl. d ML v. 06.07.2018.

**Stand: 08/2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Genehmigungsverfahren .....</b>	<b>5</b>
1.1. Vorzulegende Unterlagen .....	5
1.1.1. Welche Unterlagen sind zum Verwertungskonzept vorzulegen? .....	5
1.1.2. Wann sprechen wir von einem Standardverfahren? .....	5
1.1.3. Wann sprechen wir von einem „vereinfachten Verfahren“? .....	5
1.1.4. Was ist das Verfahren für „Aufnehmer mit Fläche“? .....	5
1.1.5. Wann sprechen wir von einem Verfahren nur Lagerraumerweiterung? .....	6
1.2. Umfang des VWK .....	6
1.2.1. Wer muss ein VWK vorlegen? .....	6
1.2.2. An wen kann ich mich wenden, wenn ich ein VWK brauche? .....	6
1.2.3. Wenn mehrere rechtlich getrennte Betriebe auf einer Hofstelle vorhanden sind, wie ist das VWK aufzubauen? .....	7
1.2.4. Wie ist mit Wirtschaftsdünger- oder Gärrestabgaben innerhalb einer Hofstelle mit mehreren rechtlich getrennten Betrieben umzugehen? .....	7
1.2.5. Kann für Biogasanlagen ein Pool von Aufnehmern berechnet werden? .....	7
1.2.6. Wie ist ein VWK für einen viehlosen Betrieb zu berechnen? .....	8
1.2.7. Wie ist das VWK für eine Tierhaltungsanlage/BGA zu rechnen, die nur eine Lagerraumerweiterung beantragt? .....	9
1.2.8. Für wen wird ein VWK erstellt, wenn ein zu genehmigender Stall in einem Lohnmastverhältnis betrieben wird? .....	10
1.2.9. Ist für den Bau einer Bewegungshalle/Weideunterstand/Umbau bestehender Ställe ein VWK vorzulegen? .....	10
1.2.10. Sind Oberflächenabwässer von z.B. Siloplatzen/Rangierflächen in einem VWK zu berücksichtigen? .....	10
<b>2. Qualifizierter Flächennachweis (QFN).....</b>	<b>12</b>
2.1. Wie sind Bodenuntersuchungen zu berücksichtigen? .....	12
2.2. Können niederländische Bodenanalysen im VWK anerkannt werden? .....	12
2.3. Wie können erhöhte Erträge nachgewiesen werden? .....	12
2.4. Wie ist dann mit Kulturen zu verfahren, deren Erträge lt. aktuellem Nährstoffvergleich deutlich höher liegen als der Standardertrag, diese aber nicht in allen drei vorliegenden Vergleichen enthalten sind, weil sie beispielsweise erstmals 2017 angebaut wurden? .....	12
2.5. Wie werden Nachweisflächen berücksichtigt, die beweidet, aber nicht organisch gedüngt werden dürfen? .....	13
2.6. Bis zu welcher Entfernung werden Nachweisflächen anerkannt? Wird hier zwischen Pacht- und Eigentumsflächen unterschieden? .....	13
2.7. Sind Nährstoffüberschüsse bis hin zum Kontrollwert von 10 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> grundsätzlich in Ordnung? ..	13
2.8. Wie sind mobile Legehennenställe zu berechnen? .....	13

2.9. Welche Tierplätze sind für die Berechnung des Dung- und Nährstoffanfalls maßgeblich? .....	13
2.10. Wie werden abgesetzte Kälber (Absetzer) in den WEB Modulen zugeordnet? .....	14
2.11. Was für Nährstoffgehalte sind im QFN für geplante Gärrestaufnahmen anzusetzen? .....	14
<b>3. Lagerraum .....</b>	<b>14</b>
3.1. Welche Lagerdauer ist im Verwertungskonzept anzusetzen? .....	14
3.2. Wie ist die Lagerkapazität für einen Tierhaltungsbetrieb mit Gülleanfall zu berechnen? .....	15
3.3. Wie ist die Lagerdauer für Betriebe zu ermitteln, die den anfallenden Wirtschaftsdünger nicht vollständig auf eigenen Flächen verwerten und eine Teilmenge abgeben müssen? .....	16
3.4. Wie lange ist N-haltiges Abwasser aus der Abluftreinigung zu lagern? .....	16
3.5. Welche Abwässer sind bei Ermittlung des erforderlichen Lagerraumes zu berücksichtigen? .....	17
3.6. Wie lange sind Abwässer von Mistlagerplatten und Siloplaten zu lagern? .....	17
3.7. Wie berechne ich den Schmutzwasseranfall auf Siloplaten und anderen befestigten Flächen? Warum gibt es dazu keine Vorgabe der Düngbehörde? .....	17
3.8. Anfall von Abwasser bei Reinigung von Hähnchenmastställen und Legehennenställen .....	17
3.9. Wie lange muss das Reinigungswasser vom Melkstand gelagert werden, wenn dieses aufgefangen und separat gelagert wird? .....	18
3.10. Welche Angaben zu vorhandenen und geplanten Lagerstätten sind im Verwertungskonzept vorzulegen? .....	18
3.11. Kann bei der Lagerramberechnung für offene Behälter pauschal eine Verdunstungsrate des Niederschlagswassers von 30 % angenommen werden, obwohl die Verdunstung eigentlich von der Oberflächengröße des Behälters abhängig ist? .....	18
3.12. Welche Vorgaben gelten für die Berechnung von Plattengrößen für die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern ? Bei der Bemessung von Lagerstätten zur Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern sind folgende Lagerungsdichten (spezifischen Gewichte) anzusetzen: .....	18
3.13. Wie berechnet man die erforderliche Lagerkapazität für Geflügelfestmist? .....	19
3.14. Werden kontinuierliche Gülleabgaben an Vermittler bei der Berechnung des erforderlichen Lagerraumes akzeptiert? .....	19
3.15. Dürfen Gülleabgaben von Tierhaltungsanlagen an Biogasanlagen bei der Berechnung des erforderlichen Lagerraumes berücksichtigt werden? .....	19
3.16. Welche Lagerdauer ist bei Biogasanlagen anzunehmen? .....	20
3.17. Inwiefern wird die Gülleabgabe bei betriebseigenen 75 kW-Biogasanlagen berücksichtigt? .....	20
3.18. Darf die geplante Volumenreduzierung der flüssigen Gärreste durch deren technische Aufbereitung bei der Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität berücksichtigt werden? .....	21
3.19. Warum werden für die Anerkennung nicht eigener Lagerstätten 10-jährige Pachtverträge gefordert? .....	21
3.20. Kann Lager unterverpachtet werden? .....	22
<b>4. Nährstoffträger-Abgaben und Abgabeverträge .....</b>	<b>23</b>
4.1. Abgabe an Vermittler: .....	23
4.1.2. Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen? .....	23

4.2. Abgabe an eine Biogasanlage: Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen? .....	23
4.3. Abgabe an Direktabnehmer mit Fläche: Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen? .....	23
4.4. Welche Angaben sind in einem Abgabevertrag für Wirtschaftsdünger (WD) erforderlich? .....	23
<b>5. Anhang.....</b>	<b>24</b>

## 1. Genehmigungsverfahren

### 1.1. Vorzulegende Unterlagen

#### 1.1.1. Welche Unterlagen sind zum Verwertungskonzept vorzulegen?

Die benötigten Unterlagen bzw. Formulare zur Erstellung eines Verwertungskonzeptes sind auf der Seite <https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/74/nav/1942/article/27366.html> (Webcode: 01028738) zum Download bereitgestellt. Das Verwertungskonzept (VWK) besteht aus einem Qualifizierten Flächennachweis (QFN), einer Lagerraumberechnung und ggf. einem erforderlichen Abgabevertrag für Wirtschaftsdünger/Gärreste. Die vorzulegenden Unterlagen richten sich ferner nach dem Verfahren, welches im Verwertungskonzept zur Anwendung kommt. Hierbei ist gemäß dem Musterbauordner und den dazu gehörigen [Checklisten \(CL\) zum Verwertungskonzept \(VWK\)](#) zu unterscheiden zwischen dem Standardverfahren, dem vereinfachten Verfahren, dem Verfahren nur Lagerraumerweiterung und dem Verfahren für Aufnehmer.

#### 1.1.2. Wann sprechen wir von einem Standardverfahren?

Das Standardverfahren entspricht dem vorzulegenden VWK gem. Ziff. 2.2 des Runderrlasses, bestehend aus dem QFN, der Lagerraumberechnung und ggf. Abgabeverträgen, sofern eine Abgabeverpflichtung besteht, welche rechtlich hierdurch abzuschließen ist. Es sind die Unterlagen gemäß CL beizufügen, jedoch nur soweit, als diese zutreffend für das Genehmigungsverfahren sind. Das Standardverfahren ist grundsätzlich durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um einen extensiven Betrieb (siehe Punkt 1.1.3) oder es geht um die Beurteilung eines aufnehmenden Betriebes (siehe Punkt 1.1.4).

#### 1.1.3. Wann sprechen wir von einem „vereinfachten Verfahren“?

Das vereinfachte Verfahren ist durchzuführen, sofern die Tierhaltung weniger als 1 GV/ha beträgt. Die Größenordnung ist anhand des GV-Schlüssels vorab zu ermitteln, unter Einbeziehung der geplanten Tierplätze. Hierbei können grundlegende Unterlagen wie der Erhebungsbogen und Bodenuntersuchungen entfallen. Das Verfahren gilt nicht für Biogasanlagen (s. CL Biogasanlagen).

#### 1.1.4. Was ist das Verfahren für „Aufnehmer mit Fläche“?

Ergibt sich aus der Berechnung des Qualifizierten Flächennachweises eine Abgabeverpflichtung, ist diese vertraglich zu regeln. Dies gilt auch für die Abgaben zwischen verschiedenen Rechtsformen auf einer Hofstelle.

Bei der Abgabe an einen Flächenbetrieb ist die Datengrundlage nicht ein Erhebungsbogen, sondern die Vorgaben der Checkliste „Verfahren für Aufnehmer“. Hier werden die potentiellen Nährstoffaufnahmemengen des Direktaufnehmers über die „gesamtbetriebliche Nährstoffverwertbarkeit“ GNV berechnet (P-Saldo muss ausgeglichen sein,  $\leq 0$ ). Vorzulegen sind: Nährstoffvergleich und der Betriebsspiegel Meldebank (bisherige Aufnahmen/Abgaben). Die Mengen der bisherigen Aufnahmen/Abgaben werden auch für die Zukunft unterstellt. Soll davon abgewichen wer-

den ist eine formlose Erklärung des betroffenen Betriebes über zukünftige Aufnahmen-Abgaben vorzulegen. Eine Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen ist nicht erforderlich. Anzusetzen sind Standarderträge oder Erträge aus dem Nährstoffvergleich. Die Berücksichtigung der Humusklassen erfolgt pauschal für Acker < 4%, Grünland je zu Hälfte in die Klassen < 8% und 8-15%. Bei Mais wird pauschal 20 kg N/P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> für UF-Düngung angesetzt.

#### **1.1.5. Wann sprechen wir von einem Verfahren nur Lagerraumerweiterung?**

Das Verfahren darf für tierhaltende Betriebe angewendet werden, die nur ihren Lagerraum ohne Tierplatzaufstockung erweitern wollen. Ein Abgleich der Tierzahlen über HIT/TSK ist zwingend erforderlich. Die bereits nachzuweisende Lagerdauer im Betrieb ist für die Anwendung des Verfahrens nicht ausschlaggebend. Das Verfahren gilt nicht für Biogasanlagen (s. CL Biogasanlagen). Genauere Beschreibung s. 1.2.7. und entsprechendes Merkblatt im Bauordner.

#### **1.1.6. Welche Vorgaben sind bei der Erstellung eines VWK zu beachten?**

Das VWK ist strikt nach den Vorgaben der [Verfahrensbeschreibung zum VWK](#), den [Berechnungsgrundlagen zum QFN und Lagerraum](#) und der [Verfahrensbeschreibung zu Biogasanlagen incl. Lagerraum](#) zu erstellen. Diese wurden aktualisiert bzw. neu erstellt und sind Grundlage für alle zu erstellenden VWK nach Ziff. 2.2. des Runderlasses. Abweichungen von Standardvorgaben wie Erträge etc. sind zu belegen. Im Übrigen sind die Vorgaben in diesem Frage-Antwort-Katalog zu beachten.

## **1.2. Umfang des VWK**

### **1.2.1. Wer muss ein VWK vorlegen?**

Gemäß Ziff. 2.2 RdErl. fordert die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Tierhaltungsanlagen oder Biogasanlagen vom Antragsteller die Vorlage eines VWK. VWK sind nur für Baumaßnahmen im Bereich der Tierhaltung und Biogasanlagen vorzulegen. Die Errichtung einer Siloplatte zählt ebenfalls dazu, wenn das anfallende Schmutzwasser oder Reinigungswasser zusammen mit Gülle (Tierhaltungsanlagen) oder mit Gärrest (Biogasanlagen) gelagert wird.

### **1.2.2. An wen kann ich mich wenden, wenn ich ein VWK brauche?**

Der Runderlass schreibt nicht vor, wer ein VWK erstellen kann, sondern nur, dass dieses von der Düngbehörde zu prüfen ist. Insoweit kann jeder fachkundige Dienstleister (Beratungsorganisationen, Ing.-Büros) ein VWK anfertigen. Zur Fachkunde bedarf es keines Nachweises. Auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann im Rahmen der Dienstleistung auf Anfrage ein VWK erstellen. Das VWK wird nach Fertigstellung von der Düngbehörde geprüft und das Prüfergebnis an die zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Es sollte im Interesse einer schnellen Bearbeitung darauf hingewirkt werden, dass das VWK möglichst vollständig und gemäß den Vorgaben der Düngbehörde zur Prüfung vorgelegt wird. Aus diesem Grund ist die Anwendung des Musterbauordners unverzichtbar.

### **1.2.3. Wenn mehrere rechtlich getrennte Betriebe auf einer Hofstelle vorhanden sind, wie ist das VWK aufzubauen?**

Bei mehreren, rechtlich getrennten Betrieben auf einer Hofstelle ist grundsätzlich eine einzelbetriebliche Betrachtung „wie unter Fremden“ vorzunehmen. Eine Zusammenfassung der Flächen und der Tierhaltung von rechtlich getrennten Betrieben soll nicht vorgenommen werden, da für den nach Ziff. 4.2 RdErl. durchzuführenden Abgleich der Sollmenge (Abgabeverpflichtung) mit der Ist-Menge (Verbringung) der Bezug zur Betriebsnummer zwingend notwendig ist. Die Vorgehensweise steht damit im Einklang mit den Vorgaben der Meldepflicht in Bezug auf Wirtschaftsdünger, welche ebenfalls auf Betriebsnummern aufbaut. Eine Abgabeverpflichtung der „Hofstelle“ ist weder für den Abgleich als Größe verwendbar, noch ist diese rechtlich relevant (eine Auflage zur Abgabeverpflichtung im Bescheid kann sich nur auf den Antragsteller beziehen). Soll nach Vorgabe der Genehmigungsbehörde eine solche Zusammenfassung erfolgen, so ist für jeden Betrieb auf der Hofstelle ein eigenes VWK zu erarbeiten. Um dem Anliegen der Genehmigungsbehörde zu entsprechen, kann nach Berechnung der einzelnen VWK eine Aufsummierung aller Betriebe auf einer Hofstelle erfolgen. Diese Aufsummierung ist jedoch nicht Teil des Prüfergebnisses der Düngbehörde, sondern stellt lediglich eine rechtlich nicht relevante Nebenrechnung dar und ist entsprechend so zu beschreiben. Die Vorgehensweise setzt voraus, dass aus den Unterlagen hervorgeht, welche Person auf der Hofstelle i.S. des Baurechts Antragsteller ist. Ist für die Baumaßnahme eine Betriebsgründung geplant, so ist der neue Betrieb bereits als Betreiber anzunehmen. Falls hierfür noch keine Betriebsnummer vorliegt, kann zunächst mit einer Dummy-Nummer gearbeitet werden. In so einem Fall soll jedoch bevorzugt eine sog. VWK-Nummer bei der Meldestelle der LWK beantragt und für die Erstellung des VWK verwendet werden.

### **1.2.4. Wie ist mit Wirtschaftsdünger- oder Gärrestabgaben innerhalb einer Hofstelle mit mehreren rechtlich getrennten Betrieben umzugehen?**

Wirtschaftsdünger- oder Gärrestabgaben zwischen rechtlich getrennten Betrieben innerhalb einer Hofstelle sind düngerechtlich „wie unter Fremden“ zu bewerten. Dieses findet seinen Ausdruck in den Vorgaben der Verbringungsverordnung (Lieferscheinerstellung) und der Meldepflicht. Aus baurechtlicher Sicht ist aufgrund der Vorgabe im Runderlass, dass eine Abgabeverpflichtung rechtlich abzusichern ist, auch in diesem Fall ein Abgabevertrag vorzulegen. Dieses betrifft jedoch nur den Antragsteller, welcher im VWK eine rechtliche Absicherung seiner Abgabeverpflichtung benötigt. Die Prüfung, inwieweit ein Betrieb auf der Hofstelle eine Aufnahme tätigen kann, ist analog wie bei Abgaben an fremde Betriebe nach dem Verfahren für Aufnehmer durchzuführen (Vorlage Nährstoffvergleich, Berechnung der Nährstoffverwertbarkeit, Betriebsspiegel aus dem Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger).

### **1.2.5. Kann für Biogasanlagen ein Pool von Aufnehmern berechnet werden?**

Biogasanlagen in Aufnahmeeregionen sind vorwiegend durch wechselnde Anbauer und auch wechselnde Anbauumfänge je Betrieb und Jahr sowie häufig mit bis zu 60 Anbauern je Anlage gekennzeichnet. Die Anbauer übernehmen in Abhängigkeit ihres oft jährlich wechselnden Anbauumfanges die Verpflichtung der Aufnahme entsprechender Gärrestmengen. Die Biogasanlagen weisen für den "Pool" an Aufnehmern,

aufgrund deren Betriebsverhältnisse (Flächenausstattung, Tierbesatz, Ackerbaubetrieb, Anbauverhältnis usw.) eine ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Gärreste rechnerisch nach. In diesen Fällen kann im VWK wie folgt vorgegangen werden:

1. Das VWK wird nach Spalte 1 „Standardverfahren“ für die BGA erstellt. Da die BGA-Gesellschaft i.d.R. nicht über Flächen verfügt, ergibt sich hieraus:

- eine Input-/Output-Berechnung
- eine Bilanzierung der Stoffstrommengen
- eine Lagerraumberechnung (mindestens 9 Monate) und
- eine Sollwertabgabe in Form von Mengen und Nährstoffen

2. Für die Gesamtheit der Aufnehmer, die zum Zeitpunkt der Erstellung des VWK zur Verfügung stehen, wird eine Beurteilung nach dem Verfahren für Aufnehmer mit Fläche jedes einzelnen Betriebes auf Basis des aktuellen Nährstoffvergleichs vorgenommen. Die Berechnung einer gesamtbetrieblichen Nährstoffverwertbarkeit nach Zusammenfassung aller Aufnehmer muss zwingend einen höheren Nährstoffbedarf für Stickstoff und Phosphat als die im Gärrest rechnerisch anfallende Nährstofffracht ausweisen. Die Gemeinschaft der Aufnehmer bestimmt einen Vertragsberechtigten, der mit der BGA einen erforderlichen Rahmenvertrag abschließt, um die dauerhafte Sicherung der anfallenden Nährstoffe aus dem Gärrest nachzuweisen. In diesem Rahmenvertrag sind alle Aufnehmer mit Name, Anschrift, Betriebsnummer und Flächenausstattung zu nennen. Eine Vertragsvorlage als Beispiel ist dem entsprechenden Merkblatt des Musterbauordners zu entnehmen.

Eine Höchstmengenberechnung für die einzelnen Aufnehmer soll erfolgen, selbst wenn die Meldeverpflichtung der Nährstoffvergleiche der aufnehmenden Betriebe eine entsprechende Überprüfbarkeit ermöglicht. Gibt es Änderungen bei den Aufnehmern, muss eine neue "gesamtbetriebliche Nährstoffverwertbarkeit" gerechnet werden. Eine Neuberechnung der BGA (siehe unter 1.) muss nur erfolgen, wenn sich der Input der BGA ändert.

Das VWK wird durch die Angaben aus der Melde-VO sowie der erwarteten Meldeverpflichtung für Nährstoffvergleiche nachprüfbar. Auch hier gilt, dass die Gesamtabgabe der BGA in Form der Menge sowie der Nährstoffe durch die aufnehmenden Betriebe insgesamt ordnungsgemäß verwertet werden kann. Wenn bspw. 6.000m<sup>3</sup> Gärrest mit den entsprechenden Nährstoffgehalten abgegeben werden muss und dieser im Rahmen des VWK auf 3 Betriebe mit jeweils 2.000m<sup>3</sup> aufgeteilt wird, sind auch hier Mengenabweichungen zwischen den Betrieben nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Nährstoffverwertung möglich. Dies stellt eine flexible Handhabung innerhalb der düngerechtlich zulässigen Grenzen dar, ohne die VWK ständig anzupassen bzw. neu zu erstellen.

#### **1.2.6. Wie ist ein VWK für einen viehlosen Betrieb zu berechnen?**

Wird von einem viehlosen Betrieb der Bau eines WD/Gärrestlagers beantragt, ist ein Verwertungskonzept i.S. des gem. Rd.Erl. vom 24.05.2015 nicht erforderlich. Das geplante Nährstofflager soll dem Antragsteller zur Lagerung von Gülle und Gärresten dienen, die auf eigenen Flächen verwertet werden. Hier ist grundsätzlich im Rahmen

der Privilegierung die dienende Funktion des Lagers zu bewerten. Die Beteiligung der Düngbehörde zwecks Überprüfung der WD-Aufnahmekapazität des Betriebes wäre möglich. Die Frage, ob dieses neu zu errichtende Lager einer (in anderer Rechtsform geführten) Tierhaltungsanlage oder BGA zugeordnet werden kann, ist ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (mit Verwertungskonzept) der betroffenen Anlage zu klären.

### **1.2.7. Wie ist das VWK für eine Tierhaltungsanlage/BGA zu rechnen, die nur eine Lagerräumerverweiterung beantragt?**

Ein Bau von zusätzlichen Lagerbehältern führt zu einer Verbesserung der Lagersituation, d.h. längerer Lagerdauer und kann grundsätzlich zu einer Verbesserung des optimalen Einsatzzeitpunktes des Wirtschaftsdüngers führen. Dieses ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen und auch zielführend.

#### **a) Tierhaltungsanlagen**

Wird außer der Lagerräumerverweiterung keine bauliche Änderung beantragt und kommt es im Rahmen des Verfahrens zu keiner Umstrukturierung des Betriebes (wie z.B. Auf-Abstockung des Tierbestandes, Änderung bei der Zuordnung und/oder Nutzung von Nachweisflächen u.a.), kann ein VWK gemäß dem Verfahren „nur Lagerräumerverweiterung“ erstellt werden. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die Beteiligung der Düngbehörde am Baugenehmigungsverfahren.

Ein Abgleich der Tierzahlen über HIT/TSK ist erforderlich.

Die bereits nachzuweisende Lagerdauer im Betrieb ist für die Anwendung des Verfahrens nicht ausschlaggebend.

Das anfallende Oberflächenwasser muss in der Berechnung berücksichtigt werden.

Die errechnete erforderliche Lagerräumkapazität ist anzustreben. Demnach soll der geplante Lagerraum die Vorgaben der aktuellen DüV erfüllen.

Anhand der erforderlichen Nachweise (s. Checkliste, Verfahren „nur Lagerräumerverweiterung“) ist die gesamtbetriebliche Nährstoffverfügbarkeit (GNV) zu rechnen. Diese Berechnung dient nur der Ermittlung der ggf. erforderlichen WD-Abgaben, die laut der Vorgabe der Düngbehörde zur Lagerräumeberechnung vom 26.1.2018 pauschal mit 9 Monaten Lagerdauer zu belegen sind.

Der Weg der außerbetrieblichen WD-Verwertung ist beim Verfahren für Lagerräumerverweiterung nicht Gegenstand der Prüfung. Die mit der GNV ggf. ermittelte erforderliche Abgabe wird im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger (MfWD) als Sollwert des WD-Verbleibs für die späteren Abgleiche gem. Punkt 4 des Runderlasses nicht eingepflegt. Die Anlage 7 sowie Abgabeverträge müssen nicht vorgelegt werden. Die Aufnehmer der Wirtschaftsdünger müssen nicht genannt und deren Aufnahmekapazitäten nicht ermittelt werden. Auf die Vorlage der Anlage 4 wird verzichtet. Der Nachweis über den vorhandenen Tierbestand (HIT, TSK) und den Flächenumfang (GAP), der letzte Nährstoffvergleich, die Berechnung für das anfallende Oberflächenwasser und der Betriebsspiegel aus dem MfWD sind beizubringen.

Verwertungskonzepte nach dem Verfahren nur Lagerraumerweiterung sind ebenfalls gemäß den Vorgaben des Musterbauordners vorzulegen.

## **b) Biogasanlagen**

Für Biogasanlagen die auf Grundlage der alten Düngeverordnung genehmigt wurden, ist ein Verwertungskonzept nach dem Standardverfahren für Biogasanlagen zu erstellen (s. Musterbauordner für Biogasanlagen).

### **1.2.8. Für wen wird ein VWK erstellt, wenn ein zu genehmigender Stall in einem Lohnmastverhältnis betrieben wird?**

Hat der Antragsteller einen seiner Ställe verpachtet und kümmert sich als Lohnmäster über den Tierbestand des Betreibers/Pächters, wird das Verwertungskonzept wie üblich für den Betreiber/Pächter erstellt, weil der Tierbestand auf den Pächter/Betreiber gemeldet ist. Falls der Betreiber/Pächter, der möglicherweise eine konzernartige Struktur ohne Fläche aufweist, über weitere Betriebsstätten verfügt und dem Verbundbetrieb nicht zuzuordnen ist, könnte im Einzelfall eine Standortbetrachtung erfolgen, d.h. die an anderen Standorten vorhandenen weiteren Ställe des Betreibers/Pächters müssten nicht im Verwertungskonzept abgebildet werden. Als Wirtschaftsdünger-Abgeber wird im Abgabevertrag der Pächter genannt. Der Stallpachtvertrag über das Lohnmastverhältnis muss mit sonstigen erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die Abgabemeldung soll unter der Betriebsnummer des jeweiligen Standorts im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger erfolgen (Auflage in der Genehmigung).

### **1.2.9. Ist für den Bau einer Bewegungshalle/Weideunterstand/Umbau bestehender Ställe ein VWK vorzulegen?**

Eine Bewegungshalle oder Weideunterstand ist aus Sicht der Düngebehörde keine Tierhaltungsanlage. Eine Beteiligung der Düngebehörde im Baugenehmigungsverfahren ist hier nicht zwingend erforderlich. Ein Umbau bestehender Ställe ohne Änderung der bisherigen Tierhaltung erfordert grundsätzlich ein VWK, da hier der Nachweis nach § 41 (2) NBauO für den Verbleib der abgängigen Stoffe erfolgen muss.

### **1.2.10. Sind Oberflächenabwässer von z.B. Siloplatzen/Rangierflächen in einem VWK zu berücksichtigen?**

Die Vorgaben zur Entwässerung versiegelter Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes und die Ermittlung der hier anfallenden Abwassermengen, deren Lagerung und weitere Verwertung aufgrund regionaler Niederschläge obliegt der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden und ist im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes im Baugenehmigungsverfahren zu erfassen. Weiterführende Hinweise enthält der Musterbauordner.

Dürfen aufgefangene Niederschlags-/Abwässer landbaulich verwerten werden, sind diese solange zu lagern, bis sie bedarfsgerecht auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen sind.

Bei Einleitung in Wirtschaftsdünger-/Gärrestlager ist bei der Berechnung des betriebsindividuell erforderlichen Lagerraumbedarfs dieses Abwasser mengenmäßig zu

berücksichtigen. Die Lagerdauer orientiert sich an der Lagerdauer des Wirtschaftsdüngers.

Werden die Niederschlag-/Abwässer getrennt in einem eigenen Lager aufgefangen, ist 4 Monate zur Überbrückung der Sperrfrist zu lagern.

Eine getrennte Berechnung der Nährstofffrachten in Abwässern von Silopatten ist im VWK nicht erforderlich, da die Nährstofffrachten bereits bei der Erfassung der Nährstoffgehalte in der Silage berücksichtigt werden. Geht diese bspw. als Substratinput in eine BGA, wird dort mit der gesamten Nährstofffracht gerechnet. Bei Verwendung in einer Futterration sind die Nährstofffrachten in den anfallenden Wirtschaftsdüngern, z.B. Gülle, bereits entsprechend berücksichtigt.

## 2. Qualifizierter Flächennachweis (QFN)

### 2.1. Wie sind Bodenuntersuchungen zu berücksichtigen?

Im Rahmen des Verwertungskonzeptes wird auf die Vorlage von Bodenuntersuchungen verzichtet. Die Flächen werden im QFN wie folgt pauschal berücksichtigt:

- Phosphat-Düngung nur in Höhe der Abfuhr (Saldo ausgeglichen)
- Humusgehalte auf Acker < 4%; bei Grünland Einordnung je zur Hälfte in die Klassen organische Substanz < 8% und 8-15 %.

Nutzflächen mit Auflagen sowie F-Flächen sind in der Anlage 4 aufzuführen.

### 2.2. Können niederländische Bodenanalysen im VWK anerkannt werden?

Die Bewertung der Bodenversorgung mit Phosphat hat Auswirkungen auf den Düngbedarf der angebauten Kulturen und ist Grundlage der Berechnung beim QFN. Probenahme, Analysemethodik, Validierung und Einordnung in ein Versorgungsschema erfolgt bundesweit nach einem einheitlichen dt. System, die daraus abgeleiteten Düngeempfehlungen erfolgen nach den Vorgaben der LUFA und der Düngbehörde. Niederländische Bodenuntersuchungen sind diesbezüglich nicht mit der dt. Systematik vergleichbar und lassen sich auch nicht mit einem einheitlichen Faktor umrechnen.

Formaljuristisch ist nach DüV § 3 (3) Probenahme und Untersuchung nach Vorgaben der nach Landesrecht zuständigen Stelle und die Analytik nach dt. System von einem durch die zuständige Stelle zugelassenem Labor durchzuführen. Ein landw. Betrieb, der Flächen in Deutschland bewirtschaftet, muss für diese eine zulässige Analyse vorlegen können. Im Einzelfall kann von der Nachforderung einer dt. BU im Rahmen des VWK abgesehen werden, wenn

- die niederländische BU aktuell (nicht älter als 6 Jahre) ist
- einer konkreten Fläche in GAP zuzuordnen ist und
- die Fläche im VWK nicht berücksichtigt wird.

Das VWK wird ohne die betroffenen Flächen gerechnet. Liefert der Antragsteller eine dt. BU nach, kann eine Neubewertung der Flächen u.U. zu einem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis kommen.

### 2.3. Wie können erhöhte Erträge nachgewiesen werden?

Als Nachweis für erhöhte Erträge beim Antragsteller gilt der Mittelwert des Ertrags aus den drei letzten Nährstoffvergleichen. Für den Aufnehmer genügt der letzte aktuelle Nährstoffvergleich.

### 2.4. Wie ist dann mit Kulturen zu verfahren, deren Erträge lt. aktuellem Nährstoffvergleich deutlich höher liegen als der Standardertrag, diese aber nicht in allen drei vorliegenden Vergleichen enthalten sind, weil sie beispielsweise erstmals 2017 angebaut wurden?

Hier soll mit dem Standardertrag gerechnet werden. Wenn umgekehrt in dem ersten Jahr ein deutlich niedriger Ertrag erzielt wurde, darf auch mit dem Standardertrag gerechnet werden.

## **2.5. Wie werden Nachweisflächen berücksichtigt, die beweidet, aber nicht organisch gedüngt werden dürfen?**

Nachweisflächen, die beweidet aber nicht organisch gedüngt werden dürfen, gehen nur in Höhe des Nährstoffanfalls aus der Beweidung in die Berechnung QFN ein.

In den WEB Modulen gibt es den Datensatz „Grünland nur Beweidung ohne org. Düngung“. Hier werden nur die Nährstoffe als Abfuhr berücksichtigt, die von den Weidetieren hinterlassen werden. Grundlage hierfür sind 2 GV/ha (3 Färsen extensiv) mit 215 Weidetagen. Somit ergibt sich ein Düngbedarf von 25 kg N und ein P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> Entzug von 33 kg (55 dt Grasaufnahme durch das Tier \* 0,6 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> im Aufwuchs).

## **2.6. Bis zu welcher Entfernung werden Nachweisflächen anerkannt? Wird hier zwischen Pacht- und Eigentumsflächen unterschieden?**

Die anzuerkennenden Nachweisflächen müssen, analog zur Bewertung der Flächen für die Futtergrundlage, grundsätzlich in einen räumlich funktionalen Zusammenhang zur Hofstelle liegen. Hier wird im Baurecht als Entfernung eine ½ Schlepperstunde angesetzt. Dies entspricht einer Entfernung von ca. 15 km. Weitere Entfernungen sind nur dann anzuerkennen, wenn eine Bewirtschaftung (Ausbringung der Wirtschaftsdünger) von der Hofstelle/Tierhaltungsanlage plausibel nachweisbar ist

Eine Unterscheidung zwischen Pacht oder Eigentum ist hier nicht relevant.

## **2.7. Sind Nährstoffüberschüsse bis hin zum Kontrollwert von 10 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> grundsätzlich in Ordnung?**

siehe auch 2.1.

§ 9 wurde in der novellierten DüV aufgehoben. Der Phosphat-Saldo von 0 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> / ha darf nicht überschritten werden.

Bei Berechnung der gesamtbetrieblichen Nährstoffverfügbarkeit nach dem Verfahren für Aufnehmer muss der Phosphatsaldo immer ausgeglichen sein (0 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> / ha).

## **2.8. Wie sind mobile Legehennenställe zu berechnen?**

Mobile Legehennenställe sind mit Novellierung der NBauO vom 25.09.2017 in Niedersachsen verfahrensfrei, wenn sie nicht mehr als 450 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt haben sowie eine Auslauffläche von mindestens 7m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Rauminhalt.

## **2.9. Welche Tierplätze sind für die Berechnung des Dung- und Nährstoffanfalls maßgeblich?**

Sind im Erhebungsbogen vorhandene/genehmigte Tierplätze angegeben, ist diese Tierzahl mit dem in HIT (Rinder) und TSK (alle anderen außer Rinder) gemeldeten Tierzahlen sowie dem Bauantrag abzugleichen. Mit dem Abgleich soll im VWK sichergestellt werden, dass bei der Berechnung bzw. Feststellung der möglichen Nährstoffverwertung oder einer Abgabeverpflichtung des Antragstellers gemäß Ziff. 2.1 RdErl. düngerechtliche Vorgaben eingehalten werden. Bei Erstellung von Verwertungskonzepten sind genehmigte Plätze im IST-Betrieb und neu beantragte Tierplätze mit deren produktionsspezifischem Dung- und Nährstoffanfall maßgeblich. Bei Abweichungen wird die Düngbehörde Rücksprache mit der Genehmigungsbehörde halten.

### **2.10. Wie werden abgesetzte Kälber (Absetzer) in den WEB Modulen zugeordnet?**

Bei Mutterkuhhaltung ist die Säugezeit ausschlaggebend für die Zuordnung zu den Produktionsverfahren. Alle Absetzer bis 6 Monate, die auf dem HIT-Bestandsregister aufgeführt sind (Altersklassen 0 – 6 Monate, weiblich und männlich), sind in dem Stammdatensatz Mutterkuh enthalten und müssen daher nicht extra gelistet werden. Bei Absetzern bis 9 Monate sind diese auf dem HIT-Bestandsregister der Altersklasse 7-12 Monate zugeordnet.

Weibliche Absetzer älter 6 bzw. 12 Monate sind der Kategorie Färse (je nach Fütterung Grünland, Ackerfutterbau) der entsprechenden Altersklasse zuzuordnen. Weibliche Tiere älter als 24 Monate sind bei Kalbung den Mutterkühen zugeordnet.

Anders ist dies, wenn der Betrieb noch Kälber zukaufen sollte. Diese Kälber müssen dann extra geführt werden. Die Anzahl der Mutterkühe sollte dann mit der Anzahl der Absetzer abgeglichen werden.

Die männlichen Absetzer sind den entsprechenden Produktionsverfahren Mastbulle 700 kg Endgewicht (Fleckvieh, Kreuzung, Fleischrinder) 7 – 12, bzw. 13 - 18 Monate zuzuordnen. Deckbullen (> 24 Monate) sind ebenfalls in dem vorgenannten Produktionsverfahren einzuordnen.

### **2.11. Was für Nährstoffgehalte sind im QFN für geplante Gärrestaufnahmen anzusetzen?**

Ein Antragsteller mit Fläche plant Gärreste von einer bestehenden BGA aufzunehmen. Hier sind die in den Lieferscheinen deklarierten bzw. die im Meldeprogramm aufgeführten Nährstoffgehalte heranzuziehen. Hier kann ggf. über 3 Jahre gemittelt werden.

Soll zukünftig eine Gärrestaufnahme aus einer noch in der Planung oder sich im Bau befindenden Biogasanlagen erfolgen, sind die anhand der Input-Output-Berechnung ermittelten Nährstoffgehalte im Gärrest für die zukünftigen Aufnahmen anzusetzen.

## **3. Lagerraum**

### **3.1. Welche Lagerdauer ist im Verwertungskonzept anzusetzen?**

Mit Inkrafttreten der Düngeverordnung vom 26.05.2017 gibt es in § 12 DüV neue rechtliche Vorgaben zum Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern. Grundsätzlich gilt § 12 (1): „Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung ... muss auf die Belange des Betriebs und des Gewässerschutzes abgestimmt sein.“ Zur Überbrückung von festgeschriebenen Sperrfristen (Acker/Grünland) und Zeiten mit einer eingeschränkten Aufnahmefähigkeit des Bodens bei Berücksichtigung der Vorgaben zur ordnungsgemäßen Düngung macht die Düngebehörde Vorgaben zur Mindestlagerdauer. Diese gelten auch im Verwertungskonzept.

### Übersicht erforderliche Mindestlagerdauer:

Stoff	Lagerdauer
<b>Gülle</b> (fest und flüssig) <b>Jauche</b> <b>Gärreste</b> (fest und flüssig)	< 3 GV/ha LF oder ohne Fläche: <b>mind. 6 Monate</b> , betriebsindividuell mehr > 3 GV/ha LF oder ohne Fläche: <b>mind. 9 Monate</b> , betriebsindividuell mehr
<b>Festmist Huf-Klauentiere</b>	<b>mind. 2 Monate</b>
<b>Festmist Ente und Gans</b>	5 Monate
<b>HTK</b> <b>Hähnchenmist</b> <b>Festmist Pute</b>	5 Monate, Berücksichtigung Lagerung im Stall (Zeitraum, in dem Dung im Stall verbleibt: HTK: kontinuierlicher Anfall: kein Lager i. Stall, Hähnchenmist: 1 Monat i. Stall, Putenmist: 4 Monate i. Stall)
<b>Abwasser aus der Abluftreinigung</b>	< 3 GV/ha LF <b>mind. 6 Monate</b> , > 3 GV/ha LF: <b>mind. 9 Monate</b>
<b>Abwasser Mistlagerplatte</b>	siehe Jauche
<b>Abwasser Siloplatte</b> (Niederschlagswasser u. Silagesickersaft)	bei getrennter Lagerung <b>mind. 4 Monate</b> bei Lagerung im Gülle/Gärrest-Jauchelager: s.o
<b>Reinigungswasser Geflügelstall</b> <b>Melkstand</b>	bei getrennter Lagerung: <b>mind. 4 Monate</b> bei Lagerung im Gülle-Jauchelager: s.o

Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird. Die Mindestvertragslaufzeit im Falle einer überbetrieblichen Lagerung beträgt 10 Jahre.

An der Stelle verweisen wir auch auf die Veröffentlichung der Düngbehörde unter dem Webcode: 01036049 ([www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)).

### 3.2. Wie ist die Lagerkapazität für einen Tierhaltungsbetrieb mit Gülleanfall zu berechnen?

Unter der Voraussetzung, dass der gesamte Nährstoffanfall auf den (eigenen) zu düngenden Flächen verwertet werden kann, wird der monatliche Gülle- (Gärrest-) anfall auf Grundlage eines pauschalen Verfahrens ermittelt und die erforderliche Lagerkapazität anhand des Flächenanteils von Acker- und Grünlandflächen berechnet. Im Rahmen der Berechnung wird beim Grünland von 5 Monaten und beim Ackerland von 8 Monaten Lagerkapazität ausgegangen. Zusätzlich zur berechneten Lagerkapazität ist ein Sicherheitszuschlag von einem Monat für mögliche Unwägbarkeiten (z. B. Ausbringungsverbot infolge der Witterungslage) zu berücksichtigen. Die sog. differenzierte Lagerraumberechnung kommt nicht mehr zur Anwendung (Stichtag: 31.8.2020 Vorlage eines VWK bei der Düngbehörde).

Bsp.:

3.000 m<sup>3</sup> Gülle fallen insgesamt an.

Die anfallende Gülle kann auf den zugeordneten Flächen (30 ha Grünland und 70 ha Acker) verwertet werden.

Lagerdauer:  $((5 \cdot 30) + (8 \cdot 70)) / 100 + 1 = 8,1$  Monate Lager

$3000 / 12 \cdot 8,1 = 2.025$  m<sup>3</sup> nutzbarer Lagerraum erforderlich

Fazit: Der Betreiber der Tierhaltungsanlage muss 2.025 m<sup>3</sup> Netto-Güllelager nachweisen.

### **3.3. Wie ist die Lagerdauer für Betriebe zu ermitteln, die den anfallenden Wirtschaftsdünger nicht vollständig auf eigenen Flächen verwerten und eine Teilmenge abgeben müssen?**

Ergibt sich im QFN eine Abgabeverpflichtung, so ist die abzugebende Gülle-/Gärrestmenge für 9 Monate zu lagern. Die erforderliche Lagerkapazität berechnet sich dann im gewogenen Mittel aus betriebsindividueller Lagerdauer und den 9 Monate für die überbetrieblich zu verwertende Restmenge.

Betriebe ohne Fläche in gleicher Rechtsform müssen für die insgesamt anfallenden Güllmengen 9 Monate Lager nachweisen.

Bsp.:

5.000 m<sup>3</sup> Gülle fallen insgesamt an

lt. QFN müssen 2.000 m<sup>3</sup> abgegeben werden, d.h. sind für 9 Monate zu lagern

$2000 / 12 \cdot 9 = 1.500$  m<sup>3</sup> nutzbarer Lagerraum erforderlich

3.000m<sup>3</sup> können auf den zugeordneten Flächen (30 ha Grünland und 70 ha Acker) verwertet werden

Lagerdauer:  $((5 \cdot 30) + (8 \cdot 70)) / 100 + 1 = 8,1$  Monate Lager

$3000 / 12 \cdot 8,1 = 2.025$  m<sup>3</sup> nutzbarer Lagerraum erforderlich

Fazit: Der Betreiber der Tierhaltungsanlage muss in der Summe 3.525 m<sup>3</sup> Netto-Güllelager nachweisen.

### **3.4. Wie lange ist N-haltiges Abwasser aus der Abluftreinigung zu lagern?**

Generell ist anzumerken, dass dieses Abwasser, aufgrund zumeist hoher Schwefelsäureanteile, i. d. R. getrennt von Gülle oder Gärrest zu lagern ist. Erfüllt das Abwasser die Anforderungen der DüMV (gem. Anlage 1 Nummer 1.1.12 i. V. m. Anlage 2 Nummer 6.1.1) mit mindestens 6 % Schwefel und 5 % Stickstoff nicht, bedeutet es für flächenlose Biogasanlagen eine Entsorgung nach Abfallrecht (Zuständigkeit: MU und untere Abfallbehörde). Bei Tierhaltungsanlagen würde man so ein Filterwasser als einen Stoff aus der Abluftreinigung von Tierhaltungsanlagen gemäß DüMV Anl. 2 Tab. 7 Nr. 7.4.13.

Die Vorgaben zur technischen Auslegung der Abluftreinigungsanlage incl. der Lagerbehälter für das anfallende Abwasser liegen in der Zuständigkeit der Baugenehmi-

gungsbehörden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen empfiehlt, bei getrennter Lagerung mind. 6 Monate zu fordern, betriebsindividuell mehr. Ab 2020 ist bei Betrieben mit > 3GV/ha LF eine Lagerdauer von mind. 9 Monate sicherzustellen.

### **3.5. Welche Abwässer sind bei Ermittlung des erforderlichen Lagerraumes zu berücksichtigen?**

Zu berücksichtigen sind sämtliche Abwässer, die zusammen mit Gülle/Jauche/Gärrest gelagert werden. Dazu zählen nicht nur Abwässer von den Mistlagerplatten und Silageplatten (incl. Sickersaft) oder Stallreinigungswasser, sondern auch nicht belastetes Niederschlagswasser (z.B. von befestigten Hofflächen), wenn dieses in Güllelageräume eingeleitet wird. Diese Angaben sind dem Entwässerungsplan, falls vorhanden, zu entnehmen. Bei Nichtvorlage eines Entwässerungsplans soll das Formblatt C des Musterbauordners verwendet werden und der Schmutzwasseranfall nach Vorgaben der Genehmigungsbehörde bei der Erstellung des Verwertungskonzeptes abgeschätzt werden. Die dazugehörige Berechnung ist beizulegen. Das Abwasser von dem Melkstand ist bei Milchviehbetrieben bei tierplatzbezogenen Richtwerten zur Höhe des Gülleanfalls bereits berücksichtigt.

### **3.6. Wie lange sind Abwässer von Mistlagerplatten und Siloplaten zu lagern?**

Für das Abwasser von Mistplatten sind analog zu Jauche mindestens 6 Monate erforderlich, betriebsindividuell mehr. Ab 2020 ist bei Betrieben mit > 3GV/ha LF eine Lagerdauer von mind. 9 Monaten einzuhalten.

Das Schmutzwasser von Siloplaten (Niederschlagswasser und Sickersaft) soll bei getrennter Lagerung 4 Monate zur Überbrückung der Sperrfristen gelagert werden können.

### **3.7. Wie berechne ich den Schmutzwasseranfall auf Siloplaten und anderen befestigten Flächen? Warum gibt es dazu keine Vorgabe der Düngbehörde?**

Bei Niederschlagswasser auf versiegelten Flächen landwirtschaftlicher Betriebe oder Biogasanlagen (wie Zufahrtswege, Hofflächen, Dächer, Siloplaten usw.) ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob und wie diese Abwässer aufzufangen, wasserrechtlich einzustufen und zu entsorgen oder ggf. landbaulich zu verwerten sind. Zuständig für die Klassifizierung dieser Stoffe im Baugenehmigungsverfahren ist die untere Wasserbehörde, die im Rahmen eines Entwässerungskonzeptes entsprechende Vorgaben tätigen muss. Hierzu gehören u.a. die Angaben, in welcher Menge und von welchen Flächen Abwasser zu landbaulichen Verwertung anfällt. Die Erteilung von Vorgaben zur Berechnung des anfallenden Oberflächenwassers liegt in Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde. Zurzeit werden Gespräche mit Baugenehmigungsbehörden geführt, um entsprechende Vorgaben herauszuarbeiten.

Die Düngbehörde ist dann im Rahmen des Verwertungskonzeptes für die Berechnung der entsprechenden Lagerkapazitäten und den Nachweis der sachgerechten Verwertung dieser landbaulich zu verwertenden Abwässer zuständig.

### **3.8. Anfall von Abwasser bei Reinigung von Hähnchenmastställen und Legehenställen**

Nach fachlicher Vorgabe der LWK Niedersachsen fallen bei der Reinigung von Hähnchenmastställen **14 Liter je m<sup>2</sup> und Durchgang** an. Das Stallreinigungswasser ist bei

getrennter Lagerung für mindestens 4 Monate (Sperrfrist Grünland + 1 Monat Sicherheitszuschlag) zu lagern. Für einen Stall mit der Grundfläche von 2000 m<sup>2</sup> wären das dann bei einem Ackerbaubetrieb z.B.  $((2000\text{m}^2 \cdot 14 \text{ l/m}^2) \cdot 7,5 \text{ Durchgänge}) / 12 \cdot 4 = 71 \text{ m}^3$ . Bei Legehennenställen sind 19 Liter je m<sup>2</sup> anzusetzen und der Gesamtanfall eines Durchgangs mindestens 4 Monate zu lagern.

**3.9. Wie lange muss das Reinigungswasser vom Melkstand gelagert werden, wenn dieses aufgefangen und separat gelagert wird?**

Normalerweise wird dieses Abwasser zusammen mit Gülle gelagert. Soll das Schmutzwasser doch separat gelagert werden, muss es mindestens 4 Monate gelagert werden.

**3.10. Welche Angaben zu vorhandenen und geplanten Lagerstätten sind im Verwertungskonzept vorzulegen?**

Bei bereits auf dem Betrieb vorhandenen Lägern ist das Nettolagervolumen/Plattengröße aus den vorhandenen Bauunterlagen vorzulegen. Ersatzweise können diese Angaben auch im Formblatt C des Musterbauordners gemacht werden. Diese Angaben sind dann zwingend durch die Vorlage einer Hofkarte und eines Luftbildes zu belegen. Handelt es sich um keine eigene Lagerstätte, muss ein Pacht- bzw. Nutzvertrag mit einer Lagerdauer von mindestens 10 Jahren vorgelegt werden.

Alternativ können Angaben des Landkreises (als solche erkennbar) zu vorhandenem Lager vorgelegt werden.

Bei Neubau von Lager muss aus den bei der Genehmigungsbehörde eingereichten Bauunterlagen (Bauakte) das Nettolagervolumen/Plattengröße hervorgehen. Diese sind hierzu vorzulegen.

**3.11. Kann bei der Lagerraumberechnung für offene Behälter pauschal eine Verdunstungsrate des Niederschlagswassers von 30 % angenommen werden, obwohl die Verdunstung eigentlich von der Oberflächengröße des Behälters abhängig ist?**

Ja. Würde die Behälteroberfläche individuell berücksichtigt werden, dann müsste auch der tatsächliche Befüllungsstand im Lager, der monatliche Niederschlag für die Region mit unterschiedlichen Verdunstungsraten, in Abhängigkeit von der Lufttemperatur im Jahresverlauf, herangezogen werden. Dies wären viele Faktoren, die nur abgeschätzt werden könnten, weshalb zur Vereinfachung eine pauschale Verdunstungsrate von 30 % angesetzt wird (TRwS, August 2018 zur AwSV).

**3.12. Welche Vorgaben gelten für die Berechnung von Plattengrößen für die Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern ?**

Bei der Bemessung von Lagerstätten zur Lagerung von festen Wirtschaftsdüngern sind folgende Lagerungsdichten (spezifischen Gewichte) anzusetzen:

Rindermist:	0,8 t/m <sup>3</sup>
Schweinemist:	0,9 t/m <sup>3</sup>
Pferdemist:	0,5 t/m <sup>3</sup>
Schafe-/Ziegenmist:	0,65 t/m <sup>3</sup>
Hähnchenmist:	0,5 t/m <sup>3</sup>
Putenmist:	0,4 t/m <sup>3</sup>
HTK bei TS > 50%:	0,5 t/m <sup>3</sup>

Separierte Gärreste:	0,65 t/m <sup>3</sup>
Getrocknete Gärreste > 80% TS:	0,35 t/m <sup>3</sup>

Grundsätzlich ist eine Stapelhöhe von 2m anzusetzen, bei Mistplatten mit einer 2 Meter hohen Umwandung 3,5m (bei Lagerung in Hallen oder Bunkern sind gegebenenfalls darüber liegende Stapelhöhen möglich).

Handelt es sich um offene Lagerstätten, ist zusätzlich zu ggf. anfallender Jauche auch das Niederschlagswasser auf der Platte aufzufangen und zu lagern. Hierbei ist der regionale Jahresniederschlag anzusetzen (s. Anhang). Soweit keine anderen Vorgaben seitens der Genehmigungsbehörde vorliegen, ist zurzeit eine Verdunstungsrate von 15% anzusetzen (TRwS, August 2018 zur AwSV).

Beispielberechnung für 100 Mastbullen 750 kg, 0-19 Monate und einer 50 m<sup>2</sup> großen Mistplatte:

Anfall (Mist + Jauche): 760 t

Anfall Festmist: 460 t

Anfall Gülle+Jauche: 300 t/m<sup>3</sup>

Erforderliche Lagerkapazität für den Festmist (Lagerdauer: 2 Monate):

$460 \text{ t} / 0,8 = 575 \text{ m}^3$  (Umrechnung t -> m<sup>3</sup>)

$575 \text{ m}^3 / 12 * 2 \text{ Monate} = 96 \text{ m}^3$

$96 \text{ m}^3 / 2$  (Stapelhöhe): 48 m<sup>2</sup> (Mindestgröße einer Mistplatte)

Erforderliche Lagerkapazität für Gülle und Jauche mit Einleitung des Schmutzwassers von der Mistplatte in Güllebehälter (Lagerdauer: 9 Monate):

Anfall Gülle + Jauche = 300 m<sup>3</sup>

Anfall Schmutzwasser auf der Mistplatte (50 m<sup>2</sup>, 800 mm):  $50 \times 800 \times 0,85 = 34 \text{ m}^3$

$(300 + 34) / 12 * 9 \text{ Monate} = 251 \text{ m}^3$  (Mindestlagerkapazität)

### 3.13. Wie berechnet man die erforderliche Lagerkapazität für Geflügelfestmist?

Grundlage der Berechnung ist der Jahresanfall. Die erforderliche Lagerkapazität berechnet sich dann nach der Formel: Jahresanfall/12\*Lagerdauer. Die Lagerzeit im Stall darf berücksichtigt werden.

### 3.14. Werden kontinuierliche Gülleabgaben an Vermittler bei der Berechnung des erforderlichen Lagerraums akzeptiert?

Nein. Selbst wenn man einen Abgabevertrag mit einem Vermittler um die Angabe des Endabnehmers (z.B. einer BGA) ergänzt, hat dieser Sachverhalt keine Auswirkung auf die Berechnung des erforderlichen Lagerraums. Es kann in einem bilateralen (Abgabe-) Vertrag zwischen dem Tierhalter und einem Vermittler keine Verpflichtung für einen Dritten (Aufnehmer) eingegangen werden. Der Vermittler kann nicht für eine kontinuierliche Verwertung in einer BGA bürgen.

### 3.15. Dürfen Gülleabgaben von Tierhaltungsanlagen an Biogasanlagen bei der Berechnung des erforderlichen Lagerraumes berücksichtigt werden?

Wenn ein Tierhalter die anfallende Gülle kontinuierlich an eine BGA abgibt, dürfen diese Gülleabgaben in die Berechnung einbezogen werden. Hier wird eine Verwertung des Wirtschaftsdüngers gemäß § 12 (5) der Düngeverordnung anerkannt. Ein

räumlich-funktionaler Zusammenhang muss gegeben sein. Die Anlage soll innerhalb einer halben Stunde erreichbar sein (< 15 km Entfernung). Alles, was weiter entfernt ist, kann nur mit plausibler Begründung als dem Betrieb dienend und damit bewirtschaftbar anerkannt werden. Es muss ein langfristiger Abgabevertrag für mindestens 10 Jahre abgeschlossen werden. Bezüglich der BGA wird ebenfalls geprüft, ob die BGA den aufzunehmenden Wirtschaftsdünger als Inputstoff in der vorgegebenen Menge vergären darf. Zu diesem Zweck wird der Genehmigungsbescheid der BGA vorgelegt. Es muss auch plausibilisiert werden, ob eine kontinuierliche Verwertung gegeben ist.

Hinweis: In Absprache mit den Veterinärbehörden ist in jedem Fall aus seuchenhygienischen Gründen eine Mindestlagerkapazität für die Gülle von mindestens 1 Monat erforderlich.

### **3.16. Welche Lagerdauer ist bei Biogasanlagen anzunehmen?**

Biogasanlagen werden in der Regel in einer Rechtsform ohne Fläche betrieben. Gem. §12 (1) DüV muss das Fassungsvermögen auf die Belange des Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Zudem ist zu beachten, dass die bedarfsgerechten Stickstoffdüngemengen im Herbst und im Frühjahr, sowie die zeitlichen Spannen der bedarfsgerechten N-Düngung in einem wesentlich engeren Rahmen liegen, als die ordnungsrechtlichen Grenzen der Düngeverordnung dieses zulassen. Bei Biogasanlagen ohne Ausbringungsflächen, sind demnach im Sinne einer bedarfsgerechten Düngung aus pflanzenbaulicher Sicht grundsätzlich mindestens 9 Monate für die Lagerung von Gärresten nachzuweisen.

Dies wird in § 12 (3) DüV konkretisiert: Betriebe, die über keine eigenen Aufbringungsflächen i.S. des Düngerechts verfügen, müssen ab dem 1.1.2020 mindestens 9 Monate sicher lagern können.

Verfügt die BGA über Flächen, in der gleichen Rechtsform, können diese bei der Berechnung des erforderlichen Lagers herangezogen werden, analog zur Berechnung bei Tierhaltungsanlagen. Ergibt sich im Verwertungskonzept eine Abgabeverpflichtung, ist die abzugebende Gärrestmenge für 9 Monate zu lagern. Dies betrifft auch kleine 75 kW BGA, wenn sie in eigenständiger Rechtsform ohne Fläche geführt werden.

### **3.17. Inwiefern wird die Gülleabgabe bei betriebseigenen 75 kW-Biogasanlagen berücksichtigt?**

Die kontinuierliche Gülleabgabe an die betriebseigene Biogasanlage ist bei der Berechnung des Lagerraums anzurechnen. Das heißt, werden z. B. bei einem Anfall von 8.000 m<sup>3</sup> Rindergülle kontinuierlich z. B. über eine Pumpleitung jährlich 5.000 m<sup>3</sup> in die betriebseigene Biogasanlage abgegeben, muss für die Rindergülle nur für 3.000 m<sup>3</sup> Lagerraum vorgehalten werden. Bei der Berechnung des erforderlichen Lagerraums für die Biogasanlage dieser Rechtsform kann die Flächenausstattung des Betriebes herangezogen werden. Da es sich aus juristischer Sicht um eine Rechtsform handelt, sind keine langfristigen Verträge über die Gülleabgabe sowie die Gärrestaunahme vorzulegen. Falls der Betrieb zu wenig Fläche hat, um die Gesamtmenge an Gülle oder Gärrest zu verwerten, muss die Abgabe an Dritte mit 9 Monaten Lagerdauer belegt werden.

### **3.18. Darf die geplante Volumenreduzierung der flüssigen Gärreste durch deren technische Aufbereitung bei der Berechnung der erforderlichen Lagerkapazität berücksichtigt werden?**

Grundsätzlich schon. Im Rahmen einer Separation bzw. Trocknung der Gärreste reduziert sich die Menge des flüssigen Rohgärrestes, die ordnungsgemäß gelagert werden muss. Im Gegenzug **müssen** Lagerstätten für feste Gärreste bereitgestellt werden.

In Bezug auf die gängigsten Verfahren werden im Rahmen der düngerechtlichen Prüfung folgende **Volumenreduzierungsgrade** anerkannt:

**Separation mit Pressschnecke:** bis zu 10 % bei hohen TS Gehalten und entsprechender Viskosität des Gärrestes. Im Einzelfall max. bis zu 15 % bei einem fest installierten Separator zwischen Fermenter/Nachgärer und Endlager, wo 100% des Rohgärrestes separiert wird.

**Separation über Zentrifuge:** bis zu 15 % bei hohen TS Gehalten und entsprechender Viskosität des Gärrestes. Im Einzelfall max. bis zu 20% bei einem fest installierten Separator zwischen Fermenter/Nachgärer und Endlager, wo 100% des Rohgärrestes separiert wird.

**Bandtrockner:** bis zu max. 30 % bei hohen TS Gehalten und entsprechender Viskosität des Gärrestes.

Die Plausibilitätsprüfung der Angaben zur Volumenreduzierung erfolgt über ein Wärmekonzept, technische Datenblätter sowie genaue Beschreibung des Aufbereitungsverfahrens. Bei den oben genannten Werten handelt es sich um theoretische Annahmen, die in der Praxis sehr schwer zu erzielen sind. Daher erhält der Betreiber eine Reihe von Auflagen über erforderliche Messvorrichtungen, die eine düngerechtliche Überwachung von Biogasanlagen sicherstellen sollen (Wärmezähler, Betriebsstundenzähler, Durchflussmesser). Wenn im Rahmen der Überwachung festgestellt wird, dass die veranschlagte Volumenreduktion nicht stattfindet, müssen weitere Lagerkapazitäten für die flüssigen Gärreste von dem Betreiber bereitgestellt werden.

Zur Ermittlung theoretischer Nährstoffgehalte in den einzelnen Gärrestphasen soll die Anwendung Biogas-Fugatnachweis (Excel-Tool) herangezogen werden, die auf der Homepage der Düngbehörde zur Verfügung gestellt wird.

Die in der zurückliegenden Zeit evtl. getätigten Meldungen im Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger über erfolgte Abgaben fester und flüssiger Gärreste können nicht automatisch als Nachweis für die Anerkennung eines zu berücksichtigenden Abscheidegrades einer Aufbereitungstechnik herangezogen werden.

### **3.19. Warum werden für die Anerkennung nicht eigener Lagerstätten 10-jährige Pachtverträge gefordert?**

Gemäß § 12 (5) DüV haben Betriebe mit zu geringer Lagerkapazität die Möglichkeit, Lagerraum anzupachten. Gepachtete Lagerstätten und Anteile an überbetrieblichen Lagerstätten sind dem vorhandenen betrieblichen Lagerraum hinzuzurechnen, wenn die Pacht oder die Anteile an überbetrieblichen Lagerstätten durch entsprechende langfristige Verträge sicher nachgewiesen werden.

Ein Pachtvertrag bzw. ein Bereitstellungsvertrag über Lagerraum soll im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens den Antragsteller von der Verpflichtung, selber eine bauliche Anlage zur Lagerung zu errichten, entbinden. Ein solcher Pachtvertrag muss demnach die Beständigkeit dieser vertraglichen Regelung dauerhaft sicherstellen. In Anlehnung an die derzeit geltende rechtliche Auslegung im Zusammenhang mit der Beurteilung einer baurechtlichen Privilegierung werden im Rahmen der Verwertungskonzepte daher nur Pachtverträge über Lagerraum mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren (gültig ab Inbetriebnahme) anerkannt.

### **3.20. Kann Lager unterverpachtet werden?**

Verträge (nach den im Verwertungskonzept geltenden Bedingungen) über "Unter"verpachtung von Lager werden im VK akzeptiert.

D.h.: auch ein Dritter (z.B. ein Vermittler), der vertraglich ein Lager gepachtet hat, also die Verfügungsgewalt über dieses Lager hat, egal, wer Eigentümer ist, kann mit dem Antragsteller im Verwertungskonzept einen Vertrag über die Weiterverpachtung dieses Lagers schließen.

In den zu akzeptierenden Verträgen müssen bei "Unterverpachtung" folgende Punkte eindeutig geregelt werden:

- Vertragspartner:
  - Pachtgeber muss über das Lager verfügen können (Pachtvertrag mit dem Eigentümer ist vorzulegen unter Angabe der Gesamtlagerkapazität des Lagers sowie Bestätigung der baurechtlichen Zulässigkeit und Eignung des Lagers für die Lagerung des WD),
  - Pächter als Betreiber der Anlage, bei der der zu lagernde WD anfällt,
- Art und Menge in t und m<sup>3</sup> des zu lagernden WD (es muss ersichtlich sein, dass die hierfür notwendigen Kapazitäten zur Verfügung stehen),
- Lage und Verortung (Anschrift) des Lagers mit Luftbild,
- Vertragslaufzeit 10 Jahre,
- Beginn der Vertragslaufzeit
- Datum, Unterschriften

Der Pachtvertrag über Lager ist nicht auch gleichzeitig die vertragliche Regelung über eine WD-Abgabe. Sollte der Antragsteller im Verwertungskonzept WD abgeben, ist hierfür ein eigener/getrennter Vertrag vorzulegen.

## 4. Nährstoffträger-Abgaben und Abgabeverträge

### 4.1. Abgabe an Vermittler:

#### 4.1.2. Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen?

Nein. Für den aufnehmenden Betrieb des Vermittlers muss im Rahmen des Verwertungskonzeptes kein QFN gerechnet werden. Hier garantiert der Vermittler, dass er für die im Abgabevertrag genannte Menge über entsprechende Aufnehmer verfügt. Bei den Aufnehmern kann es sich z.B. um die Weitergabe der Wirtschaftsdünger zur energetischen Nutzung an eine Biogasanlage oder die Abgabe an einen landwirtschaftlichen Betrieb zur landbaulichen Nutzung handeln.

#### 4.2. Abgabe an eine Biogasanlage: Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen?

Nein. Wird Wirtschaftsdünger an eine Biogasanlage (BGA) abgegeben, dann muss für die BGA kein QFN gerechnet werden. Es muss jedoch geprüft werden, ob die Inputstoffe und -mengen laut Genehmigung der Biogasanlage zulässig sind.

#### 4.3. Abgabe an Direktabnehmer mit Fläche: Ist für den Aufnehmer ein QFN zu rechnen?

Ja. Die potentiellen Nährstoffaufnahmemengen werden über eine gesamtbetriebliche Nährstoffverwertbarkeit gerechnet. Der P-Saldo darf auf Betriebsebene 0 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> / ha nicht überschreiten.

Datengrundlage ist das „Verfahren für Aufnehmer mit Fläche“ (ohne Erhebungsbogen), d.h. Vorlage von:

- letztem aktuellem Nährstoffvergleich
- Auszug Meldedatenbank
- Erklärung/Verträge über zukünftige Aufnahmen-Abgaben

Keine Vorlage von Bodenuntersuchungsergebnissen, da

- Standarderträge anzusetzen sind (oder letzter Nährstoffvergleich)
- pauschale Berücksichtigung der Humusklassen (Acker < 4%, Grünland je zu Hälfte in die Klassen < 8% und 8-15%)
- bei Mais pauschal 20 kg N/P für UF-Düngung abgezogen werden.

#### 4.4. Welche Angaben sind in einem Abgabevertrag für Wirtschaftsdünger (WD) erforderlich?

Die Düngbehörde stellt keine Abgabevertragsvorlagen bereit, weil es sich hierbezüglich um privatrechtliche Vereinbarungen handelt. Grundsätzlich sind folgende Angaben in einem Abgabevertrag erforderlich:

- Abgeber (Anlagenbetreiber)
- Aufnehmer (s. auch Pkt. 4.1 bis 4.3)
- Anlagenstandort
- abzugebender Nährstoffträger (z.B. Mastschweinegülle, Gärrest)
- WD-Menge
- Nährstofffrachten
- Vertragsdauer: mindestens 3 Jahre
- Salvatorische Klausel
- Datum, Ort, Unterschriften

## 5. Anhang

### Durchschnittliche Niederschläge in Niedersachsen nach Landkreisen

(Daten: DWD 1981-2010)

<b>Landkreis</b>	<b>Mittel in mm</b>
Ammerland	844
Aurich	840
Braunschweig	637
Celle	737
Cloppenburg	808
Cuxhaven	857
Delmenhorst	757
Diepholz	714
Emden	845
Emsland	809
Friesland	838
Gifhorn	661
Goslar	1039
Göttingen	767
Grafschaft Bentheim	836
Hamel-Pyrmont	836
Harburg	762
Heidekreis	790
Helmstedt	640
Hildesheim	735
Holzminden	972
Leer	787
Lüchow-Dannenberg	600
Lüneburg	693
Nienburg/Weser	718
Northeim	818
Oldenburg	787
Osnabrück	839
Osterholz	782
Osterode am Harz	1118
Peine	641
Region Hannover	715
Rotenburg (Wümme)	806
Salzgitter	735
Schaumburg	764
Stade	817
Stadt Oldenburg	847
Uelzen	696
Vechta	776
Verden	761
Wesermarsch	771
Wittmund	852
Wolfenbüttel	681
Wolfsburg	685
<b>Niedersachsen</b>	<b>782</b>